

*Ch. W. W. W.*  
Dienstag den 18 October 1757.

Unter

Allergnädigsten Benehmhaltung.

Num.



XLII.

### Wochenliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Eiedischen, Selbischen, Weurs- und Märdischen  
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Woraus zu erschen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / ingleichen  
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen /  
verlohen / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder  
ausleihen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Befindungen  
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andere neuen  
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von insartirten  
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten,  
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und  
Brod-Care; auch andere dem Publico zur nützlichen  
Nachricht dienende Sachen.

Was für einen Einfluß die Hauszucht auf die Wolfahrt des gemeinen Wes-  
sens habe.

Wobey verschiedene merckwürdige Stellen HORATHII und GRATII, wie  
auch des JUVENALIS emendiret werden.

Zweytes Stück.

VII Es sind auch die Gründe dieser Meynung so richtig und unteugbar, daß es gar kein  
Wunder ist, warum bereits einige kluge und gesittete Völker unter den Alten  
nicht allein darauf gefallen, sondern auch bey Führung des Regiments dieses als einen An-  
theil

theil oder Stück dasselben anzusehen haben, wodurch das gemeine Wesen vor das gegenwärtige könnte erhalten, und, was noch mehr ist, vor das zukünftige zur weitem Fortsetzung befähiget werden. Auch der allerbeste und am meisten blühende Staat auf Erden kan sich keine Hoffnung einer wahren und dauerhaften Glückseligkeit machen, es sey dan, daß er, so viel es möglich ist, könne versichert seyn, daß auch so tugendhafte und geschickte Nachkommen einen blühenden Zustand eben so wohl werden erhalten und forsetzen können, als die Urheber desselben gestiftet haben; welches letztere gewiß noch eines alten Dichters Ausspruch ein Werk von keiner grössern Tugend und Geschicklichkeit als das erste zu nennen ist.

VIII. Es ist nichts gewöhnlicher, als daß wir die Zeiten böse heißen, worin wir uns nach aller Möglichkeit zu schicken haben, insonderheit da uns die heilige Schriftsteller mit diesem Zeugniß vorgehen. Es ist aber auch gewiß, daß die Zeiten an sich selber, das ist, Jahre, Monathen und Tage, nicht böse sind, ja auch, was mehr ist, durchgehens an sich nicht schlimmer, als wie sie vormals gewesen, da man theure und wolthete Jahre, grausame Kriege und Kriegsgeschrey, ja allerley Landplagen und Elend bey Abwechselung einer erwünschten Ruhe und des güldenen Friedens hat erfahren müssen; wovon alle geistliche und weltliche Scribenten, die einige Geschichte zur Nachricht aufgezeichnet haben, voll sind. Orosius / Augustinus / Salvianus Massiliensts / und andere, haben von den grossen Plagen, Sünden, Sitten und Finnen der alten Welt ganze Bücher geschrieben. Was ist dan böse? Dore Zweifel sind es die mehresten Menschen, so in der Zeit leben, und durch ihr Verhalten diese entweder gut und angenehm, oder hingegen böse und trübelig machen.

IX. Wird nun aber, wie das gemeine Sprichwort lautet, die Welt immer böser / so mag solches, leyder wol mehr als zu wahr seyn; aber eben nicht darin, wie vielleicht die meisten so keine Geschichte lesen oder kennen, sich einbilden, daß der Grad eines jeden Lasters in der alten Welt zu keiner solchen Grösse und ungewöhnlichen Höhe, wie in gegenwärtigen Zeiten, gestiegen wäre, als vielmehr darin, daß solche Laster und Sünden durch ihre immerwährende Anhaltung, Dauer und Fortsetzung so sehr angehäuffet, das ist, an unendlicher Menge und Anzahl, ohne Anzeigung ernstlicher Reue und Besserung, nach und nach von den Nachkommen vergrößert werden, so daß der Zorn Gottes dadurch aufs äusserste gereizet, und gleichsam nach endlicher Ermüdung einer langwierigen Gedult zum völligen Ausbruch genötiget werde. Der dan insonderheit desto billiger und gerechter, eben wie die Sünden desto grösser und unerträglicher sind, so mehr man durch so viele vorhergegangene Gerichte, Plagen und Strafen hätte sollen gewariget und kopfsich gemacht werden; je mehr man durch ein beständig mehr durchbrechendes Licht der Erkenntniß, durch Ertheilung so vieler Hülfsmittel, durch den Wachsthum aller Wissenschaften, worauf man sich theiliger Weise, und ohne aus diesem Vorhof in das Heiligthum einzubringen, durchgehens so groß bündet, im Gehirn will geläutert seyn, und auch billig so wohl daselbst, als in einer nützlichen Anwendung der Sagen geläutert seyn sollte.

X. Aus diesem erhellet von selber, daß an einer guten Zucht und Anführung derer, welche als Nachkommen durch Fortsetzung oder Unterbrechung des wilden Lasterstroms an den Schwelgen künftiger Zeiten, und deren Zustand können Antheil haben, weit mehr gelegen, als man fast begreifen, ich will nicht sagen, mit Worten ausdrücken könne. Der Einfluß der Hauszucht in das gemeine Wesen und dessen Beschaffenheit ist also bey allen Ständen, in mögen Namen haben wie sie wollen, eben so allgemein als merkwürdig. Es erhellet, daß dielenigen, welche es an einer guten Hauszucht, an einer sorgfältigen Erziehung der ibrigen, an guter Ordnung, an Beydringung nöthiger Einsicht, wie man sich gegen Gott, den Nächsten und sich selber verhalten müsse, oder auch im schalten und walten, ohne der Gerechtigkeit und Liebe zu vergessen, verfahren solle, die es endlich an guten Beispielen und Vorgang ermangeln lassen, nicht nur den Wohlstand ihres eigenen Hauses in die Schanze schlagen, sondern auch an dem Verderben des gemeinen Wesens in allerhand Ständen, ja nach und nach, so wohl in ganzen Ländern, als in einzelnen Städten sich schuldig machen. Durch ihnen wird das allgemeine Elend gehäuffet; durch ihnen wird es, so viel sie betrifft, fortgeplangt und ausgebreitet. In die vorerwähnte Vorgang kan natürlicher Weise, was es nicht

Gott nach seiner Güte verhältet, nichts anders als böse Nachgänger herbordringen, und bezünftigen Zeit zur Vermehrung des Jammers aufdringen, dessen Verminderung wir doch täglich von Gott bitten, und als gewiß zukünftig hoffen; da im Gegentheil eine gute und löbliche Hausucht gute Bürger und Einwohner, gute Verwalter von allerley Nemptern, gute Handhaber der Gerechtigkeit, gute, und kurz zu sagen, nützliche Mitglieber wo nicht jederzeit würcklich dem menschlichen Geschlechte zu seinem Trost schencket, doch würcklich zu schencken jederzeit beflissen ist. (\*)

XI. Sollte es also wunder scheinen, wan einige fluge Völker und deren Vorsteher schon in alten Zeiten dahin gesehen, daß auch die Hausucht nicht minder als eines jeden Auführung unter die Aufsicht eines weltlichen Richters gezogen würde? welches sie eben so nützlich als möglich zu seyn urtheilten. Der Einfluß davon in das gemeine Wesen war so offenkundig, daß sie gar nicht daran zweifeln konnten. Man sahet und schreibet von einiaen Nationen, daß sie bey so grossen Schiffahrten ihren Unflath nach Ost und Westindien verschicken, damit unartige Gemüther durch strenge Behandlung und Anhaltung zur Arbeit mögen gebracht und nicht so leicht gemacht werden. Aber wie wenig wird auch durch solches Mittel allem Ubel, welches in einem jeden Vaterlande durch böse Hausucht entsteht, abgeholfen? Das müste bleiben, so zu reden, in den Bedärmen des gemeinen Wesens verbleibet, und ziehet zu allen Zeiten ein schmerzliches Bauchorinnen nach sich, welches der gemeine Verfall in allen Ständen verurthet. Dan ist wohl glaublich, daß, wer seinem eigenen Hause nicht weis fürzustehen, derselbe das gemeine Wesen werde entweder selber besorgen, oder andere so zu thun, daß sie hierzu tüchtig und begierig würden? Der hocherleuchtete Paulus hat es gewiß, da er an Timotheus schrieb, in Zweifel gezogen, und wir werden bedächtlich handeln, wan wir es gleichfalls nicht befehlen.

XII. Ich wolte es auch niemand um seiner eigenen Wohlfahrt willen rathe; von es ist nach des weisen Seneca Ausspruch schon ein Anfang der Besserung, wan man seine Krankheit recht kennet, das ist, großmüthiger Weise seinen Fehler gestehet, wozu ganz niederträchtige und lasterhafte Gemüther eben so untüchtig, als zur Aenderung unwillig sind, indem ihnen nicht die Laster selber, sondern deren Bekändnis schimpflich scheint, da doch jene, weil sie nicht verborgen bleiben eben dassenige, was sie scheuen, nemlich Gram und Verdruß, dieses aber eine gewisse Ruhe und Freude mit sich führet. Wan man sich einer schweren Bürde entschüttet hat, wird man desto munterer, und wan kleine Steingez ohne vieles Bedenken aus den Schuben gehoben, die eben so leicht einem jeden darin fallen, als Fehltritte uns Menschen ohne Unterscheid begegnen können, wird man im gehen desto hurtiger und aufgeräumter.

XIII. Dieses ist eine so unläugbare Wahrheit, daß sie sich einem jeden, wan er auch noch so ungeschlacht oder einfältig wäre, bey reifereem Nachsinnen als unstreitig, ja auch als angenehm anpreisen wird. Wir dürfen uns sübnlich auf die Erfahrung eines jeden Menschen, welcher nur die Probe davon gemacht hat, berufen. Die alten so genannten heydnische Völker, und ihre Scribenten legen davon ungezählig Zeugnisse in ihren Wercken ab, und suchen durch ein freyes Bekändnis des grossen Verfalls ihrer Zeit nicht nur den Ruhm einer bessern Einsicht, sondern auch gleichsam eine Linderung ihres Kummers und gestafften Unmuths. An wie viel Orten, mit wie viel Worten und bitteren Klagen gesehen sie nicht, daß sie selber

\*) Juvenalis schreibet nicht minder artig als nachdrücklich Sat. XIV. v. 70.

Gratum est, quod patriæ civem populoque dedisti,  
Si facis, ut patriæ sit idoneus, utilis agris,  
Utilis & bellorum & pacis rebus agendis.

Hieran dachten wir eben, da wir obiges schrieben. Er sahet, daß dertonige einen nützlichen Bürger dem Vaterland und Volcke gesendet habe, welcher durch seine Bildung gemacht, daß er zum Ackerbau, zu einigerley Handhabung, zu Kriegs- oder Friedens-Geschäften nützlich geworden.

ber zu allem eingerissenem Ubel und dem gemeinen Verberben durch ihr eigenes Versehen, durch verkehrte Hausucht, durch ihr ungebundenes und üppiges Wesen, durch tausend Arten der Ungerechtigkeit, und was dergleichen mehr ist, den Zunder gelegt, und solchen auch durch Fortsetzung des Unwesens gleichsam beständig ansachen, hernach aber, man alles in Feuer und Brand gerathen, um Hülfe und Beystand schreyen? Wir wollen davon einige Stellen befehen, um selbigen zugleich ihre verlorne Richtigkeit wieder zu verschaffen, und nach so vielen Worten unsere zweyte Absicht nicht zu vergessen.

Die Fortsetzung wird folgen. Job. Bilded. Wihof.

I. NOTIFICATION.

Da man in Erfahrung gebracht, daß verschiedene Rendanten und Debentes, welche zum Behuf der von Seiten der Armée geforderten Fourage-Lieferungen, als auch Krieges-Nothdurften, nicht weniger übrigen aufgehenden extraordinären Kosten, so ausgeschlagene und repartirte extraordinaire Contributions-Darlehns- und Capitations-Gelder abzuführen haben: a) solche sehr schlecht und in dünnes nichts taugendes Papier emballiren. b) Die Paquetter weder Siegelen, noch c) mit dem Nahmen des Rendanten oder der Casse bezeichnen. d) Weder die Briefe noch das Geld Franco einsenden: durch dergleichen Unordnungen aber der General-Casse allerley Aufenthalt, vergebliche Schreiberey und Kosten verursacht werden; Als wird allen und jeden, welche zu diesen extraordinären Krieges-Auslagen Gelder aufzubringen und abzuführen haben, hiemit bekant gemacht, und auf das ernstlichste auferlegt, daß sie die künftig zu bezahlende Gelder a) wie gewöhnlich zu 10 oder 20 Rthlr in dick und tüchtiges Papier einzumachen und zu emballiren haben, auch b) die Paquetter versiegelen, imgleichen c) mit dem Nahmen des Rendanten oder der Casse, oder auch sonst dessenigen, der die Zahlung leistet, gehörig bemerken. d) Die darinnen vorhandene Qualität der Münz-Sorten, nicht weniger das Gewicht und das Datum der Emballirung darauf notiren solle; sodenn e) solche Franco, so wohl als die Briefe nebst einem ordentlichen Sorten-Zettel ohne alle Ausnahme einsenden sollen; wornach sich also alle und jede zu achten, mithin die Beobachtung dieser Articulen bey der Abtragung sothanen Beytrags sich bey 10 Rthlr Strafe angelegen seyn zu lassen haben werden. Eleve in Deputatione den 22 September 1757.

Bergius, Rappard, v. Morrien, v. Eloub, v. Spaen,  
E. H. Hannes, Vorster.  
R. Keldermann.

II. Sachen / so zu verkauffen anßerhalb Ditsburg.

Es stehet in der Stadt Griethausen ein kupferner Brankessel, nebst einer kupfernen Wart-Pompe und sonstige Vaugereitschaft, aus der Hand zu verkauffen: dieselige, so zum Ankauf Lust haben, können sich in Griethausen bey'm Postwarter Hn von Elst melden, und den Kauf schließen.

Bey'm Landgericht zu Altena, sollen ad instantiam Herrn Johann Diederich Düllauß, des Johann Diederich Düsterloßs Immoilair-Güther als: 1) Ein alhier beneden der Wittiben Buchel und Johann Peter Raschen Häusern, gelegene Wohnhaus, nebst dabey befindlichem Höfgen, Schmitte, Stall und Gartenbleck, so auf 749 Rthlr 59 st. 2) Ein Gartenbleck auf'm Goldacker, auf 35 Rthlr. 3) Zwey Gartenblecken an dem Hofewinkel, auf 70 Rthlr. 4) Eine Wiese auf'm Linschebe auf 245 Rthlr. 5) Zwey Kirchenstige in der Evangelisch-Lutherischen Kirchen alhier im Mittelperre No 2., auf 90 Rthlr von beeydeten Estimatoren citiret worden, plus licitanti verkauffet, und hierzu terminal licitationis auf den 6 September, 11 November a. curr., und 10 Januarii a. fut., morgens um 9 Uhr, auf'm Rathhause anberahmet worden. Nicht weniger werden zugleich alle und jede, so an vorbelegten Parcellen abendinalich Recht oder Forderung zu hab'n vermeinen, es rühre her ex quocunque capite es auch nur wolle, in dictis terminis mit zu erscheinen, um ihre Forderung zu verifficiren, sub pœna præclusi citiret. Altena im Landgericht den 12 Julii 1757.

Anhang.

## Anhang

Num. XLII. Dienstag den 18. Octobris 1757.

### Zu dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

#### III. Sachen / so zu verkauffen in Ditsburg.

Es will die Wittibe Bornefelds ihren vor Stapel Thor, zwischen Meister Weglers und Meister Dressers gelogenen Garten, den 22 dieses, des Nachmittags um 4 Uhr, an Meister Theodor von der Klocken Behausung öffentlich dem meistbietenden verkauffen; wes halb Lusthabende sich einfinden, und ihren Vortheil suchen können.

#### IV. Sachen / so zu verkauffen ansserhalb Ditsburg.

Dem publico wird hiedurch näher bekant gemacht, daß ad instantiam der Wittiben Dercken Zoosten, das Haus und ein Stück Land von Johann Pastoors, in drey legalen Terminen, als den 23 September, 18 November dieses, und 13 Januarii künftigen Jahrs, dem meistbietenden judicialiter distrahiret werden sollen. 1) Ein Haus, welches zu Udem in der Mostertstrasse gelegen, und taxiret worden auf 453 Rthlr. Wofür nur in primo Termino licitiret worden 200 Rthlr. 2) Das Land aber, so im Udemer Feld, am Kirselweg gelegen, und taxiret zu 220 Rthlr. Dafür ist in primo Termino nur gebotten 110 Rthlr. Welche nun darauf weiter zu bieten Lust tragen, können sich den 18 November dieses Jahrs, in Eleve auf der Stadtwaage, und 13 Januarii künftigen Jahrs zu Udem im Pelican, allemahl des Nachmittags um 3 Uhr, einfinden, und ihr ferner Gebott thun. Eleve im Landgericht den 30 September 1757.

Sethmann. Rittmeister.

Wiemann Secret.

Ter instantie van Ad. en Juffer M. A. Raeymaeckers, sullen eenige gereede Goederen met den stokkenflag publyckquelyck den 20 October a, curr., verkocht worden; die daertoe gaedinge hebben, kunnen zich in 't sterkhuis van Schepen P. J. Claefens tot Gelderni melden.

Es soll ad instantiam Curatoris in causa Creditorum contra Johann Stephan Flecke zu Iserlohn auf basigem Rathhause, verschiedene Effecten und Haus Meubles, als Kupfer, Zinn, u. auch Linnenwand und Bettwerck in Termino den 29 Octobris, Vormittags um 9, und Nachmittags um 2 Uhr, dem meistbietenden verkauft werden. Es können Liebhabere dieselbe vorhero nebst dem Taxato einsehen, und in prædicto Termino ihren Vortheil suchen.

Jan van de Sandt is van intentie ult de hand te verkopen syn huys en Erf, de dry Croonen, met haer bouwlanderyen, een Bosholigewas daerby, synde eene goede Herberch. versien met goede stalling en gelegen an de Landstract te Marienboom; die daer lust in heeft, kan zich by Jan Daams in de 3 Koninge te Marienboom melden,

Es sollen ad instantiam Herrn Johann Diederich Dulläns, des Johann Hermann Elauberg's Güther als: 1) Ein in Altens an der Riege gegen der Wittiben Overbeck's Hanse gelegenes Wohnhaus, so von beeydeten Estimatoren auf 278 Rthlr 17 fl. 2) Drey Gartenblecken aufm Gosewinkel, so auf 112 Rthlr. 3) Ein Gartenbleck am Trimpop, welches zu 22 Rthlr. 4) Ein Gartenbleck aufm neuen Wege, so zu 39 Rthlr, und 5) Ein Kirchensitz in der hiesigen Evangelisch-Lutherischen Kirchen auf der Liebberey nach Norden, so auf 31 Rthlr

Rthlr taxirt worden, in Terminals den 6 September, 1 November a. e., und 10 Januarii a. f., allemahl morgens um 10 Uhr in Altens aufm Rathhause vorm Landgericht veräußert und dem meistbietenden zugeschlagen werden; diejenige, so an vorbesagten Parcellen Recht oder Anspruch haben, werden hiedurch zugleich abgeladen, um ihre Forderung in voranbe-  
raharten terminis sub poena perpetui silentii gehörig einzubringen und zu justificiren. Altens im Landgericht den 12 Julii 1757.

Wir zum Landgericht verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit männiglich zu wis-  
sen, wasmassen ad instantiam der Wittiben Dercken Josten zu Udem Ingefolge in judicatum  
prolabirte Urtheil, wider Johann Pastoors daselbst, pro obtinendo judicatum 1) Dessen in  
der Möstersstraße zu Udem belegenes Wohnhaus, so in eine Taxe gebracht, und auf 457 Rthl.  
und 2) Ein Stück Land im Udemer Feld am Kieselwege gelegen, welches etwa 720 Ruthen  
groß, gleichfals in eine Taxe gebracht, und auf 220 Rthlr gewürdiget worden; wenn nun be-  
sagte Wittibe Dercken Josten um die Subhastation solcher Grundstücken angehalten, wir auch  
derselben Suchen statt gegeben; als subhastiren wir und stellen zu männiglichem feilen Kauf  
obgedachte Stücke, wie solche mit mehreren in der Taxe beschrieben, mit der taxirten Summe,  
resp. des erstern zu 457 Rthlr und des zweyten zu 220 Rthlr. Citiren und laden auch diejenige,  
so Belieben haben mögten solches Haus und Land zu erkauffen, auf den 23 September,  
18 November a. e., und 13 Januarii a. f., und zwar in den beyden erstern Terminen, zu  
Udem peremptorie, massen in solchem letzten terminum aber in loco zu  
werden sollen. Uhrkundlich unseres beygedruckten Insigels und eigenhändiger Unterschrift.  
Eleve im Landg. den 7 Julii 1757.

Sethmann, Rittmeier.

H. P. Gesellschaft.

Wie zum Landgericht zu Eleve verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit männi-  
lich zu wissen, wasmassen ad instantiam des hiesigen Herrn Stadts. Rentmeisters Lohmeyers  
wider die Wittibe Johann Michels ingefolge gerichtlicher Beschwer in obtinendo judicato  
derselben in der Mühlenstraße hieselbst eigenthümlich bewohntes Wohnhaus in finem distractio-  
nis in eine Taxe gebracht, und auf 150 Rthlr gewürdiget worden; wenn nun besagter Stadt-  
Rentmeister Lohmeyer um die Subhastation solches Hauses angehalten, wir auch dessen Suchen  
statt gegeben; Als subhastiren wir und stellen zu männiglichem feilen Kauf obgedachtes Haus  
wie solches mit mehreren in der Taxe beschrieben, mit der taxirten Summe der 150 Rthlr, wo-  
für in primo terminum 100 Rthlr licitirt worden. Citiren und laden auch diejenige, so Belie-  
ben haben mögten solches Haus zu erkauffen, auf den 26 Augusti, 21 October und 16 Decem-  
ber dieses Jahrs, allemahl Nachm. um 4 Uhr, auf hiesiger Stadtwaage, und gegen den letzten  
terminum peremptorie, daß dieselbe in angezeigten terminis erscheinen, in Handlung treten,  
den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen, daß im letzten terminum das Haus dem meistbieten-  
den zugeschlagen, und nachmals niemand weiter dagegen gehört werde. Uhrkundlich unseres  
beygedruckten Insigels und eigenhändigen Unterschrift. Eleve im Landgericht den 13ten  
Junii 1757.

Sethmann, Rittmeier.

Henr. P. Gesellschaft ap Secret.

Wir Richter und Besizer des Gerichts zu Nees, fügen hiemit jedermänniglich zu wissen,  
wasmassen das in der Gouverneurstraße alhier belegene, dem ausgetretenen Rampe zugehörige  
Haus samt Scheune, Hintergebäude und Garten in der Taxa zu 1500 Rthlr ohne die ansteht-  
liche Reparationes zu rechnen, gewürdiget, auf besonders des dazu angezeigten Curatoris Hn  
A. Vocati Polmann Nachsichung, zum Verkauf aufgesetzt werden soll: Wir subhastiren also  
und stellen zu jedermänniglichem feilen Kauf obged. Haus mit allen seinen Pertinentien und der  
taxirten Summe der 1500 Rthlr; Citiren und laden auch diejenige, so Belieben haben mögten  
solches Haus zu erkauffen, auf den 27 Augusti, 29 Octobris und 31 Decembr. a. curr., und  
zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselbe in angezeigten Terminis erscheinen,  
in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen, daß im letzten terminum denen  
meist-

meistbietenden das Haus zugeschlagen und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werde. Urkundlich unseres Inseignets. Gegeben Nees den 28 Junii 1757.

Es wird hiemit jedermännlich bekant gemacht, daß ad instantiam Wilhelmen Libethons einige dem Beckermeister Hermann Bruffen hieselbst executiv abgezogene Effecten, dem meistbietenden verkauft werden sollen; die dazu Lust haben, können sich den 22 dieses, wird seyn Sonnabend, des Vormittags Clocke 11, am Rathhause hieselbst, einfinden. Eleve im Landgericht den 10 Octob. 1757.

#### V. Sachen/ so verkauft aufferhalb Duisburg.

Die Eheleute Ewerdt und Maria Satermann haben von denen Erbgenahmen Dehnen z. Ruggen Bauland im Meyderichschen Mühlenfelde gelegen, angekauft; wer daran eine rechtliche Ansprache hat, muß solche bey dem Saacumischen Gerichte, sub pœna perpetui silentii binnen 6 Wochen, einbringen.

Der Schulmeister Henrich Thomä in Hattrop, hat an den Bürger Nthansen in Soest, sechs Schilvert Garten auffer Rötten, Ebor im binnem Wall nächst Ankäuffers und des Buchbinders Rasen Gärten gelegen, erblich verkruffet; alle und jede, so daran einiges Recht, oder Forderung zu haben vermeinen, werden hiedurch abgeladen, um ihre Forderungen, Recht und Ansprache binnen 4 Wochen à dato publicationis bey dem Soestischen Stadtgericht anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß ihnen effluxo termino, ein ewiges stillschweigen auferlegt werde.

Es hat der Notarius Ferber ein Scheffelle Erblandes am Siepen, zwischen der Vicariae perpetuae und der Vid. Ladesgers Lande gelegen, und mit einem Erbe auf das kurze, mit dem andern aber auf das lange Siepen schießend, an Johann Diederich Huffsclag vor 96 Rthlr verkauft; diejenige nun, welche daran einiges Recht und Forderung zu haben vermeinen, müssen sich binnen 4 Wochen, und längstens den 27 October, bey dem Stadtgericht zu Bochum, melden, oder gewärtigen, daß ihnen, in nicht Erscheinungs- und Justifications Fall ein ewiges stillschweigen auferlegt werde.

#### VI. Sachen/ so zu verpachten in Duisburg.

Ein Edl. Magistrat der Stadt Duisburg ist vorhabens die Gasthaus Ländereyen, nebst zwey Kämpen außs neue auf 6 nacheinander folgende Jahren aufm Rathhause, den 20sten October Nachmittags Clocke, denen meistbietenden zu verpachten; wer dazu Lust hat, kan sich auf bestimmte Zeit und Ort einfinden.

#### VII. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Es werden einige zur Hovsjaet Vloen gehörige, zu Duvem in der Lymers gelegene Bau- und Wendeländereyen samt einer sehr commoden Wohnung, grossen Baumgarten, Hof, Scheuer, Berg ic, in Anno 1758. pachtlos, und können den 1 May selbigen Jahrs angetreten werden; Es sind ohnaefehr 30 Morgen, so der igitige Pächter unter hat, worunter sich 10 Morgen Wendeland befinden; Es kan aber nach Gelegenheit des Pächters mehreres Land zu seletet werden. Wer solches anzupachten Lust hat, kan sich bey dem Eigern Herrh Scheintzen Rath von Hammern in Eleve melden, und eine gute Pacht schließen.

Es soll von einem Edl. Magistrat der Stadt Erenfeld, die gegen den ersten Junii a. fut. pachtlos werdende Stadtswaare mit der Wohnung unterm Rathhause, auf anderweite 6 Jahre in 3 Terminen, nemlich den 17, 24, und 31 Octobris, allemahl morgens um 10 Uhr, zu Rathhause öffentlich von neuem an den meistbietenden zu verpachten, und in ultimo termino plus offerenti, sub ratificatione, zugeschlagen werden; wes Endes sich Liebhabere einfinden wollen.

Ein Edl. Magistrat der Stadt Wesel, ist vorhabens die Venda, nach nunmehr exspirir-

ten Pacht. Zeit wiederum öffentlich zu verpachten; wer dazu Lust hat, kan sich den 13 und 16 October dafelbsten zu Rathhause einfinden.

#### VI. Citatio Edicialis absenteuter Persohnen aufferhalb Duisb.

Wir zum Landgericht zu Eleve verordnete Landrichter und Assessores fügen dem Varenb Jacob Gompertz, einem Juden aus hiesiger Stadt Eleve, und welcher Leib. Medicus vom Fürsten Chatterky in Meserich in klein Pohlen seye, ansezo aber in Jesthoff wohnen, und dafelbst auf pohlisch, der Johans Docter, genennet werden soll, hiemit zu wissen, nachdem hiesiger Rath. Verwandter Herr Lohmeyer einen sichern von ermeltem Doctoren Gompertz ausgeleiteten Wechsel und 156 Rthlr vom 26 Martii 1755, wider denselben bey uns eingeklaget, inzwischen schon vor der Einlage gedachter Gompertz von hier sich wegbegeben hat, inzwischen zur Zahlung solchen Wechsels prämissis condemniret worden. Wau nun vorgemelter triumphirender Wechsel. Creditor Herr Rathsverwandter Lohmeyer um Erlassung einer Edicial. Citation bey hiesig hochlöbl. Eley. Märckischer Landes. Regierung an- gestanden, und von ersterer solche abgehen zu lassen befohlen worden; Als citiren, heischen und laden wir von Landgerichts, und Rechts. wegen vorgedachten Bernd Jacob Gompertz, das er sich den 20 October, 10 November, oder längstens den 1 December a. curr., als welcher letzterer Terminus hiemit peremptorie vestgesetzt wird, vor uns aldie in unierm Landgericht, des Vormittags um 9 Uhr persöhnlich sistiren, und wegen des eingeklagten Wechsels und der deshalb ergangenen Urteil ein völliges Gnügen leisten solle, sonst gewärtig seyn, das in Ausbleibungsfall in contumaciam wider ihn nach Recht und Ordnung, weiter verfahren werden. Ubrhündlich unser hierunter gedruckten Insigels und eigenhändiger Unterschrift. Eleve im Landgericht den 20 Junii 1757.

Sethmann, Rittmeier.

H. P. Gesellschaft.

#### VIII. Von inhastirter Persohn aufferhalb Duisburg.

Eine gewisse Persohn, Maria Catharina Linde, ist begangenen und eingestandenem Diebstahl wegen, bey dem Jurisdiction. Gericht zu Kessel, gefänglich arretiret worden. Dieselbe ist mittelmässiger Statur, etwas corpulent und poekennarbigt, redet Märckisch und Holländisch durcheinander vermischt. Da nun bey derselben verschiedene verdächtige Sachen über dem gefunden, als: 1 Frauenhemd, gezeichnet M. B. 1 dito E. D. H. 10. 1 Manns. Hemd B. 6. 2 gestickte Kinder. Müngens. 6 Servietten ohne Zeichen. 1 dito E. D. H. 20. 1 dito B. B. S. 1 dito F. F. S. 16. 1 dito S. H. 22. 2 weiße Sacktücher ohne Zeichen. 1 dito gezeichnet M. E. 12. 1 dito S. B. B. 1 weißes Halbtuch mit breitem Saum gezeichnet S. B. 6. 1 dito R. H. 1 Manns Halsströppen R. 20. 1 dito S. So habe solches dem publico hiemit bekant machen, und zugleich eine jede Gerichts Obrigkeit in subditi- am Juris erga obligationem ad quavis reciproca, requiriren sollen, wenn etwas zur Facilität der Inquisition benenselben vorkommen, oder bekant seyn mögte, dem zeitlichen Reichs. Amtsverwaltern, Herrn Criminal. Racht Focke nach Erbe davon beliebige doch schlen- nige Nachricht zu ertheilen. Signatum Eleve den 7 October 1757.

Focke.

Diese Intelligenz. Zettel sind zu bekommen im Address. Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.